

Amtlicher Anzeiger

Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

2019

Schwerin, den 7. Oktober

Nr. 40

Landesbehörden

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V – Planfeststellungsbehörde

Vom 19. September 2019

Das Straßenbauamt Stralsund hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) geändert worden ist, für den Ersatzneubau der Brücke über den Reppeliner Bach bei Tessin im Zuge der Landesstraße L 18 (Az.: 0115-553-14-99-03/19) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme (Brückenneubau auf Länge von 105 m im Zuge der vorhandenen Landesstraße als Ersatz vorhandener Brücke), der Umfang der Nutzung natürlicher Ressourcen (geschätzte Flächeninanspruchnahme einschließlich der bauzeitlichen Nutzung für einjährige Behelfsumfahrung: ca. 0,24 ha, davon Umfang der Neuversiegelung ca. 0,12 ha) und die weiteren Merkmale des Projektes sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
- Die Baumaßnahme erfolgt im Straßenbereich der bestehenden Landesstraße L 18 überwiegend auf vorbelasteten Randflächen. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.

- Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf, da es sich um einen Ersatzneubau einer vorhandenen Brücke auf Bestandsstrecke handelt. Es werden keine Zunahmen irgendwelcher Emissionen erwartet.
- Am bestehenden System der Ableitung von Oberflächenwasser werden keine wesentlichen Änderungen vorgenommen. Die Ableitung erfolgt über Gräben in den Reppeliner Bach. Ein Durchlass ist geplant. Das Wasser wird dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
- Mit dem Vorhaben ist eine Vergrößerung des Brückenquerschnittes verbunden; es wird mit Fischtoterbermen zur Verbesserung der Durchgängigkeit versehen. Damit wird eine bis dato vorhandene Durchschneidungswirkung aufgehoben und die Durchgängigkeit hergestellt.
- Die Baumaßnahme setzt mit der Herstellung der Durchgängigkeit des Reppeliner Baches ein Maßnahmenziel des FFH-Managementplans für das FFH-Gebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Zuflüssen“ (DE 1941-301) um. Eine baubedingte Beeinträchtigung des Reppeliner Baches durch die bauzeitlich verrohrte Führung durch die Baustelle stellt keine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung dar, da eine Durchgängigkeit bis zu diesem Zeitpunkt ohnehin nicht gegeben war. Weitere erhebliche nachteilige anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen durch das Vorhaben auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten. Eine FFH-Vorprüfung ist durchgeführt worden.
- Das Vorhaben liegt ca. 200 m entfernt vom europäischen Vogelschutzgebiet „Recknitz- und Trebeltal mit Seitentälern und Feldmark“ (SPA 1941-401) und lässt keine Auswirkungen erwarten.
- Es werden baubedingt begründet drei ältere Einzelbäume und einige Bäume einer jüngeren Baumreihe gefällt werden. Eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung kann jedoch ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 401

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU)

Vom 20. September 2019

Die LNG Rostock GmbH (Elisabeth Straße 11, 40217 Düsseldorf) plant die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und zum Umschlag von verflüssigtem Erdgas mit einer Lagerkapazität von 40.000 m³ im Überseehafen Rostock, Gemarkung Petersdorf, Flur 1, Flurstücke 77/154, 263 und 251/16. Die Anlage soll im Jahr 2022 in Betrieb genommen werden.

Für das Errichten und Betreiben der Anlage ist eine Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nummer 9.1.1.1 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls wurde festgestellt, dass die erforderliche Prüftiefe für die Feststellung, ob erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des UVP auf Grund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können, den überschlägigen Charakter einer Vorprüfung übersteigt. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 Satz 3 UVP war daher notwendig. Der UVP-Bericht ist Bestandteil der Antragsunterlagen.

Das Genehmigungsverfahren erfolgt entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen werden wie folgt einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt:

1. im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg
Zimmer 953
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Mo 8:00 – 16:00 Uhr,
Di: 8:00 – 17:00 Uhr,
Mi: 8:00 – 16:00 Uhr,
Do: 8:00 – 17:00 Uhr,
Fr: 8:00 – 13:00 Uhr,

2. im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft
Auslegungsraum 218
Neuer Markt 3
18055 Rostock

Mo: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Di: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr,
Mi: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Do: 9:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr,
Fr: 9:00 – 13:00 Uhr.

Die ausgelegten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Immissionen (Schall, Schadstoffe), Natur- und Artenschutz, Anlagensicherheit und Auswirkungsbetrachtungen bei Störfällen sowie die bis zum Zeitpunkt der Auslegung eingegangenen Stellungnahmen der am Verfahren beteiligten Fachbehörden und betroffener Dritter.

Die Auslegung beginnt am 14. Oktober 2019 und endet mit Ablauf des 13. November 2019. Einwendungen gegen das Vorhaben können bis einschließlich 13. Dezember 2019 schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden. Gemäß § 10 Absatz 3 Satz 5 BImSchG sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben worden sind, kann die zuständige Behörde diese mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird auf den 20. Januar 2020 um 10:00 Uhr, im Tagungszentrum der Rostock Port GmbH (Ost-West-Straße 33, 18147 Rostock) festgesetzt. Falls erforderlich wird der Erörterungstermin am Folgetag um 10:00 Uhr fortgesetzt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 402

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Vom 20. September 2019

Die AAK Bioenergie I UG & Co. KG, Schlieffenberger Dorfstraße 11 in 18279 Lalendorf, OT Schlieffenberg beabsichtigt, in der Gemeinde Lalendorf, Gemarkung Schlieffenberg, Flur 1, Flurstück 42/4 die bestehende Anlage zur Verwertung von Biogas durch Änderungsmaßnahmen hinsichtlich der Betriebsweise und Beschaffenheit wesentlich zu ändern.

Gegenstand der wesentlichen Änderung sind die Erweiterung der Betriebsweise der Gärresttrocknungsanlage durch zusätzliche Aufbereitung der separierten Gärreste, die Installation von vier Wärmespeichern mit je 100 m³ Volumen sowie die Entdrosselung der Blockheizkraftwerke 5 und 6 auf jeweils 576 kW Feuerungswärmeleistung. Durch die geplante Änderung kommt es zu einer Erhöhung der bisher genehmigten Feuerungswärmeleistung von 2.124 kW auf 2.278 kW, die Menge des Abluftvolumenstroms der Gärresttrocknungsanlage bleibt unverändert.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg hat als Genehmigungsbehörde eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 i. V. m. § 7 UVP i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 des UVP durchgeföhrt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geföhrt, dass nach Einschätzung der zuständigen Behörde keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen von dem Vorhaben zu erwarten sind.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVP ergeben sich aus der überschlägigen Prüfung gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 aufgeführten Schutzkriterien. In unmittelbarer Nähe zum Vorhabenstandort befinden sich lediglich gesetzlich geschützte Biotope nach Nummer 2.3.7 der Anlage 3 des UVP. Durch das Vorhaben erfolgt jedoch keine relevante Erhöhung der Ammoniakemissionen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVP nicht selbstständig anfechtbar.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg http://www.stalu-mv.de/mm/Service/Presse_Bekanntmachungen/ verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 403

Korrektur: Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage am Standort Badekow

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg

Vom 23. September 2019

Die UKA Nord Projektentwicklung GmbH (Leibnizplatz 1, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Windkraftanlage (WKA) im Windeignungsgebiet Gresse (21/18), Gemarkung Gresse, Flur 6, Flurstück 74. Geplant ist eine WKA vom Typ VESTAS V162-5.6 MW mit einer Nabenhöhe von 166 m zzgl. 3 m Fundamenterrhöhung, einem Rotordurchmesser von 162 m und einer Nennleistung von 5,6 MW.

Die Anlage soll voraussichtlich im 3. Quartal 2021 in Betrieb genommen werden.

Der im Amtlichen Anzeiger, der Anlage zum Amtsblatt für Mecklenburg-Vorpommern, vom 9. September 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 368) und auf der Internetseite des StALU WM anberaumte **Erörterungstermin wird verlegt**. Die angegebene Auslegungs- und Einwendungsfrist bleibt bestehen.

Der Erörterungstermin findet

**am 14. Januar 2020 ab 8:30 Uhr
im Medienraum „Einflussreich“
Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe
Am Elbberg 8 – 9
19258 Boizenburg/Elbe**

und, falls erforderlich, am Folgetag statt.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 Absatz 1 der 9. BImSchV) und wird aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde durchgeföhrt (§ 10 Absatz 6 BImSchG). Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes entscheiden.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 403

Bekanntgabe gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern (LUVPG M-V)

Bekanntmachung des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr M-V – Planfeststellungsbehörde

Vom 23. September 2019

Das Straßenbauamt Neustrelitz hat beim Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern einen Antrag auf Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in Mecklenburg-Vorpommern

(LUVPG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 2018 (GVOBl. M-V S. 362) geändert worden ist, für den grundhaften Ausbau der L 266 in der Ortsdurchfahrt Ahlbeck zwischen Schulstraße und Bahnübergang über die Anlage der Usedomer Bäderbahn einschließlich des Ausbaus des Knotens Swinemünder Chaussee zum Kreisverkehr, der Anlage von Geh- und Radwegen sowie der Verlegung des Oberflächenwassersammlers (Az.: 0115-553-14-99-04/19) gestellt.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i. V. m. § 2 Absatz 4 LUVPG M-V hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem LUVPG M-V für das bezeichnete Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum LUVPG M-V aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende Merkmale des Vorhabens und des Standortes sind für diese Einschätzung maßgebend:

- Die Größe der Baumaßnahme mit einer Baulänge von 900 m mit einer Flächeninanspruchnahme von ca. 1,0 ha und einem geschätzten Umfang der Neuversiegelung für die Nebenanlagen von ca. 0,3 ha bei geschätztem Umfang von 15.000 m³ Erdarbeiten sind nicht geeignet, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu verursachen.
 - Die Dauer der Bauzeit wird voraussichtlich vier Jahre umfassen. Eine Umleitungsstrecke wird nicht ausgewiesen, da unter halbseitiger Sperrung und Auslassung verkehrsstarker Monate gebaut werden soll.
 - Die Baumaßnahme erfolgt größtenteils im Bestand der bestehenden Landesstraße L 266 innerhalb der Ortsdurchfahrt. Es wird ein Knoten zum Kreisverkehr ausgebaut sowie Nebenanlagen angelegt, die die geringe Mehrversiegelung verursachen. Es ergibt sich keine zusätzliche Zerschneidungswirkung durch die Baumaßnahme.
 - Eine Erhöhung einer umweltrelevanten Verkehrsbelastung tritt nicht auf. Mit dem Ausbau der Straße werden gegenwärtig vorhandene nachteilige betriebsbedingte Umweltauswirkungen wie Lärm, Erschütterungen und Immissionen reduziert, da die Straßenoberfläche flüssigeren Verkehr zulässt.
 - Baubedingte Lärmimmissionen werden wegen regulärem Baubetrieb (keine Nachtbaustelle) innerhalb der zulässigen Grenzwerte bleiben, sodass hier keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auftreten.
 - Das anfallende Oberflächenwasser wird wegen der Lage im Trinkwasserschutzgebiet Kategorie III gesammelt und geschlossen aus dem Schutzgebiet heraus und dem natürlichen Wasserhaushalt zurückgeführt. Von dem Vorhaben ist keine Gefährdung des Grundwasserkörpers zu erwarten.
 - Die Baumaßnahme verläuft außerhalb von Gebieten mit europäischem oder nationalem Schutzstatus.
- Es kommt zu Eingriffen im vorhandenen Gehölzbestand an vorhandenen Bäumen. Es werden sowohl 25 Bäume einer innerörtlichen Allee entlang der L 266 gefällt als auch 19 sonstige Einzelbäume, von welchen neun Bäume einen Einzelbaumschutz nach § 18 NatSchAG MV genießen. Weitere sechs Bäume unterfallen der Gehölzschutzsatzung der Gemeinde Ahlbeck. Die Abnahme dieser Bäume ist unvermeidbar, um die Nebenanlagen regelgerecht auszubauen. Einige Bäume weisen einen schlechten Vitalitätszustand mit einer geringen Restlebensdauer auf. Das Fällen der Bäume wirkt sich negativ auf das Landschaftsbild (Ortsbild) aus und bedeutet eine Reduzierung der baumeigenen Filterwirkungen von Schadstoffen des Straßenverkehrs sowie ein Entfall von Schattenwirkung entlang der Straße. Innerhalb der Ortsdurchfahrt prägt jedoch nicht die Allee vordergründig das Landschaftsbild. Die Schattenwirkung von Bäumen entlang der innerörtlichen Straße steht gleichermaßen im Miteinander der Schattenwirkung durch anliegende Bebauung. Der Verlust der Filterwirkung durch 44 Bäume in einem Gesamtkontext der Lage der Straße nahe der Ostsee und Ahlbeck umgebenden Wälder kann vernachlässigt werden. Die Umweltauswirkungen durch die Abnahme dieser Bäume werden als nicht erheblich nachteilig bewertet.
 - Um artenschutzrechtlichen Verboten durch die Abnahme geeigneter oder potentieller Bruthabitate geschützter Tiere in den Straßenbäumen entgegen zu wirken, wird die Vermeidungsmaßnahme „Kontrolle der Bäume auf eventuell vorhandene Nist- oder Wohnstätten vor Durchführung der Baumfällungen mit ggf. erforderlichen Folgemaßnahmen zum Schutz angetroffener Tiere“ eingesetzt. Baumfällungen werden in den gesetzlich vorgesehenen Fällzeiträumen vorgenommen.
 - Das geprüfte Vorhaben steht in einem zeitlich nahen Kontext zum Vorhaben Ausbau des Bahnüberganges der UBB in Ahlbeck. Die Kumulationswirkung aller Vorhaben wurde betrachtet. Eine schädliche Kumulation umweltrelevanter Auswirkungen durch sämtliche Vorhaben kann ausgeschlossen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Feststellung gemäß § 5 Absatz 3 LUVPG M-V nicht selbstständig anfechtbar ist.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 403

Verlust eines Dienstausweises

Bekanntmachung des Landeswasserschutzpolizeiamtes M-V

Vom 23. September 2019

Der durch das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz ausgestellte Dienstausweis mit der Nummer **7041** ist abhandengekommen und wird für ungültig erklärt.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 404

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte (StALU MS)

Vom 24. September 2019

Die Agrarenergie Mirow GmbH & Co. KG, Wellingstraße 66, 49328 Melle, beabsichtigt ihre Biogasanlage wesentlich zu ändern und hat hierfür die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt. Der Standort befindet sich in 17252 Mirow, Wesenberger Chaussee, Gemarkung Mirow, Flur 24, Flurstück 320/4. Zur Flexibilisierung des Anlagenbetriebes und damit zur bedarfsorientierten Stromproduktion sind die Leistungsänderung des BHKW 2 von 2.091 kW_{FWL} auf 530 kW_{FWL}, dessen Verschiebung und Aufstellung im Container statt in einer Betonschallhaube, die Lageveränderung des BHKW 1, der Einsatz von zusätzlich 1.000 t/a Rindermist, die Errichtung einer Holztrocknung sowie eines Heizkreisverteilers, die Errichtung eines weiteren Sozialcontainers 2, die Errichtung des Technikraumes 1 und eines Sammelschachtes für die Separation, die Änderung der Leistung der Gasfackel von max. 436 m³/h auf max. 120 m³/h sowie die Änderung der Aufstellung des Feststoffdosierers und des Technikraums 2 geplant. Zu einem späteren Zeitpunkt sind mit einer zweiten Teilgenehmigung die Errichtung eines Lagercontainers und die Lageveränderung des Erdwalls geplant.

Das StALU MS hat eine allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 in Verbindung mit Nummer 1.2.2.2 und 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG durchgeführt. Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine UVP ist daher nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG ergeben sich aus der Prüfung gemäß den in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer UVP. Maßgebend für die Einschätzung war der Standort des Vorhabens hinsichtlich der Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich.

Erheblich nachteilige Umweltauswirkungen insbesondere durch Schall und Geruch sind nicht zu erwarten. Laut einem den Antragsunterlagen beigelegten und genehmigungsbehördlich geprüften Gutachten werden die Immissionsrichtwerte gemäß TA Lärm zur Tageszeit um mindestens 22 dB sowie mindestens 11 dB nachts unterschritten. Damit sind die durch das Vorhaben verursachten Geräuschemissionen nach TA Lärm als nicht relevant einzustufen. Durch das Änderungsvorhaben sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter nach dem UVPG zu erwarten. Durch die bereits bestehenden Biogasanlagen ist eine Vorprägung des Standorts vorhanden. Weitere entgegenstehende Nutzungen sind durch das Änderungsvorhaben nicht in erheblich nachteiligem Ausmaß betroffen.

Auch durch die Festlegung von Schutz-, Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in der technischen Vorhabenbeschreibung sowie die Einhaltung von Immissionsrichtwerten und rechtlichen Sicher-

heitsvorschriften sind durch die Umsetzung der o. g. Planungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des BImSchG entscheiden.

Zu den wesentlichen Gründen wird auch auf die Bekanntgabe auf der Internetseite des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte <http://www.stalu-mv.de/ms/> verwiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 405

Amtliche Bekanntmachung nach § 8 der 9. BImSchV – Ergänzung zur Amtlichen Bekanntmachung vom 5. August 2019 (AmtsBl. M-V/AAz. S. 289)

Bekanntmachung des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU)

Vom 24. September 2019

Die eno energy systems GmbH (Am Strande 2e, 18055 Rostock) plant die Errichtung und den Betrieb einer Prototypen-Windenergieanlage (WEA) vom Typ eno 126+ (3,5 MW) und einer Prototypen-WEA vom Typ eno 126 (4,8 MW) in der Gemeinde Carinerland, Gemarkung Moitin. Zu den WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und Zuwegungen.

Für das Errichten und Betreiben der Anlagen ist jeweils eine Genehmigung nach § 4 BImSchG in Verbindung mit Nummer 1.6.2 des Anhang 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) sowie eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) in der alten Fassung, welche gemäß § 74 Absatz 1 UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490), für Vorhaben gilt, die vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurden, durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfungen des Einzelfalls konnte festgestellt werden, dass die Art und Relevanz der Umweltauswirkungen erheblich sein können. Entsprechend den zu beachtenden Kriterien der Anlage 2 des UVPG werden die Auswirkungen des Vorhabens dahingehend bewertet, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3c UVPG notwendig ist. Die Genehmigungsverfahren erfolgen entsprechend § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung. Es werden zwei Genehmigungsverfahren nach BImSchG mit gemeinsamer Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Maßgebende Vorschrift für die Beteiligung der Öffentlichkeit ist neben § 10 BImSchG die Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV).

Zuständige Behörde für das Genehmigungsverfahren und die Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg.

Der Antrag und die Unterlagen wurden vom 12. August 2019 bis 11. September 2019 im Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg sowie im Amt Neubukow-Salzhaff einen Monat zur Einsichtnahme ausgelegt.

Die am 5. August 2019 bekannt gegebene Einwendungsfrist endete am 25. September 2019. Die darin angegebene zweiwöchige Einwendungsfrist ist zu korrigieren und auf insgesamt einen Monat festzulegen. Einwendungen gegen das Vorhaben können noch bis einschließlich 25. Oktober 2019 schriftlich bei den o. g. Behörden erhoben werden.

Name und Anschrift der Einwender sind in den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können im weiteren Verfahren nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungen werden der Antragstellerin sowie

denjenigen im Verfahren beteiligten Behörden, deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt ist, bekannt gegeben. Der Einwender kann verlangen, dass sein Name und seine Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben worden sind, kann die zuständige Behörde diese mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Der Erörterungstermin wird vom 14. November 2019 auf den 4. Dezember 2019 verschoben und findet um 9:30 Uhr in den Räumlichkeiten des „Hotel Weide“ (Hauptstraße 50g, 18239 Satow) statt. Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 405

Gerichte

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung

Rechte, die bei der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn die Antragsteller oder Gläubiger widersprechen, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen. Versäumt er dies, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Es ist zweckmäßig, zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Die Erklärung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden.

Bekanntmachung des Amtsgerichts Greifswald

Vom 24. September 2019

41 K 22/18

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Montag, 2. Dezember 2019, um 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Greifswald, im Gebäude des Obergerichtes Greifswald, Domstraße 6/7, 17489 Greifswald, Raum 103/Sitzungssaal II öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Krusenfelde Blatt 57, Gemarkung Krusenkrien, Flur 1, Flurstück 64, Gebäude- und Freifläche, Krusenkrien 2, Größe: 2.502 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Das Grundstück ist bebaut mit einer Doppelhaushälfte nebst Stallteil. Krusenkrien ist idyllisch gelegen und etwa 1/2 Stunde Fahrzeit von Greifswald entfernt.

Verkehrswert: **1,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. März 2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 406

Bekanntmachung des Amtsgerichts Güstrow

Vom 24. September 2019

821 K 46/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 26. November 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal 114 öffentlich versteigert werden: 1/2 Anteil an Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Klein Breesen Blatt 642, Gemarkung Klein Breesen, Flur 1, Flurstück 313, Gebäude- und Freifläche, Erholungsfläche, Größe: 2.378 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Klein Breesen 1, 18276 Klein Breesen

Hälftiger Anteil an einem massiven, voll unterkellerten Einfamilienhaus, erbaut um 1952, modernisiert 2003. Weitere Nebengebäude (Carport, Schuppen, Hundezwinger) sind vorhanden.

Verkehrswert: **25.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. September 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

821 K 54/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 26. November 2019, um 11:00 Uhr**, im Amtsgericht Güstrow, Franz-Parr-Platz 2a, 18273 Güstrow, Sitzungssaal 114 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Diekhof Blatt 273, Gemarkung Diekhof, Flur 1, Flurstück 89/20, Gebäude- und Freiflächen, Diekhof Chaussee, Größe: 2.824 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):

Diekhof Chaussee 16, 18299 Diekhof

Gebäudekomplex bestehend aus einem Wohnhaus und diversen Nebengebäuden in abgängigem bzw. desolatem Zustand. Das Wohnhaus ist nach äußerem Anschein ein Flachbau mit ausgebautem Erdgeschoss. Es ist ein Flurneuordnungsverfahren anhängig. Ein Bodenordnungsplan wurde noch nicht aufgestellt.

Verkehrswert: **31.000,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. Oktober 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 – 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen. Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 407

Bekanntmachung des Amtsgerichts Neubrandenburg

Vom 20. September 2019

611 K 8/17

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Galenbeck Blatt 667, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Schwichtenberg, Flur 7, Flurstück 8/1 (533 m²) soll am **Dienstag, dem 12. November 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 5 im 1. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

ehem. Gaststätten- und Wohngebäude, Wiesenstraße 13, zweigeschossig, teilunterkellert, ausgebauter Dachgeschoss, Bj. 1930, Wohn-/Nutzfl.: 262 m² (Saalanbau ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens)

Verkehrswert: **43.000,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

611 K 67/18

Folgender Grundbesitz, eingetragen im Grundbuch von Cammin Blatt 367, lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses, Gemarkung Godenswege, Flur 3, Flurstück 33 (131.156 m²) soll am **Dienstag, dem 3. Dezember 2019 um 9.00 Uhr**, im Saal 5 im 1. Obergeschoss des Justizzentrums Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Versteigerungsobjekt:

Waldfläche im Bereich des Forstamtes Neustrelitz, Revier Tannenkrug; geschlossenes Waldgebiet südwestlich von Burg Stargard, Bestand aus Traubeneiche, Gemeine Birke, Gemeine Kiefer

Verkehrswert: **117.747,00 EUR**

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

Herausgeber und Verleger:
 Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
 Puschkinstraße 19 – 21, 19055 Schwerin,
 Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:
 Produktionsbüro TINUS, Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
 Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
 E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:
 Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
 Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
 Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:
 Halbjährlich 36 EUR zuzüglich Versandkosten.

Einzelbezug:
 Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
 zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,25 EUR
 Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 8638 DPAG • Entgelt bezahlt

Vom 23. September 2019

613 K 40/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Dienstag, 28. Januar 2020, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Neubrandenburg, Friedrich-Engels-Ring 17 – 19, 17033 Neubrandenburg, Sitzungssaal 5 (1. OG) öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Ivenack Blatt 1304, Gemarkung Weitendorf, Flur 1, Flurstück 5, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, Größe: 2.276 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 Doppelhaushälfte in 17153 Ivenack, Weitendorfer Straße 33 und 34
 Laut Wertgutachten ist das Grundstück bebaut mit einer eingeschossigen Doppelhaushälfte mit Einliegerwohnung, das Dachgeschoss ist tlw. ausgebaut. Baujahr ca. 1900. Wohnfläche gesamt ca. 188 m². Eine Innenbesichtigung des Gebäudes konnte nicht stattfinden. Es wird jedoch von einem erheblichen Unterhaltungszustand und allgemeinem Renovierungsbedarf ausgegangen. Auf dem Grundstück befinden sich außerdem eine Doppelgarage und ein Carport in mangelhaftem Bauzustand.

Verkehrswert: **11.000,00 EUR**

Die Wertgrenzen der §§ 74a, 85a ZVG sind aufgehoben.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 407

Bekanntmachung des Amtsgerichts **Rostock**

Vom 17. September 2019

69 K 80/17

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am **Mittwoch, 20. November 2019, um 9:30 Uhr**, im Amtsgericht Rostock, Zochstraße 13, 18057 Rostock, Sitzungssaal 328 öffentlich versteigert werden: Grundstück, eingetragen im Grundbuch von Kühlungsborn Blatt 18188, Gemarkung Kühlungsborn, Flur 1, Flurstück 54/10, Gebäude- und Freifläche, Tannenstraße 8, Größe: 107 m².

Objektbeschreibung/Lage (lt. Angabe d. Sachverständigen):
 unbebaut, Arrondierungsfläche angrenzend an Hotel „Schloss am Meer“

Verkehrswert: **63.500,00 EUR**

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. November 2017 in das Grundbuch eingetragen worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

AmtsBl. M-V/AAz. 2019 S. 408